



# Russia News

**Raupach  
& Wollert-Elmendorff**

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Berlin Düsseldorf Frankfurt Hamburg Hannover München Stuttgart

4. Quartal 2011  
Oktober bis Dezember

## 1. Gesellschaftsrecht

### **Neue Angaben im Einheitlichen Föderalen Register der Angaben über die Tätigkeit der juristischen Personen**

Das Föderale Gesetz vom 18.07.2011 Nr. 228-FZ enthält Änderungen zum Gesetz „Über die staatliche Registrierung von juristischen Personen und Einzelunternehmen“ vom 08.08.2001 Nr. 129-FZ, das am 01.01.2012 in Kraft treten soll. Ab diesem Zeitpunkt soll in Russland ein neues einheitliches föderales Register eingerichtet werden. Das neue Register wird u. a. Angaben zu folgenden Bereichen betreffend juristische Personen enthalten:

- Gründung, Reorganisation und Liquidation;
- Sitzverlegung, Löschung der juristischen Person aus dem Einheitlichen Register der Juristischen Personen und deren Beendigung;
- Herabsetzung oder Erhöhung des Stammkapitals;
- Bestellung und Abberufung des Einzelexekutivorgans;
- Erteilte Lizenzen, deren Änderung oder Annullierung.

Das neue Register soll die bislang in Russland oftmals als Nachteil empfundene fehlende Transparenz der Gesellschaften erhöhen.

## 2. Arbeits- und Migrationsrecht

**Im Jahr 2012 werden in Russland weniger ausländische Führungskräfte gebraucht**

Jährlich werden von der Regierung der Russischen Föderation Quoten hinsichtlich der an ausländische Arbeitskräfte zu erteilende Arbeitsgenehmigungen und Arbeitsvisen für das kommende Jahr festgelegt. Durch die Verordnung vom 03.11.2011 wurde auch für das Jahr 2012 das Erfordernis nach ausländischen Arbeitskräften bestimmt; 1.745.584 ausländische Personen sollen im Jahr 2012 Arbeitsgenehmigungen für Russland bewilligt bekommen. Die Verordnung sieht vor, dass der Großteil der Quoten für sog. „gering qualifizierte“ ausländische Arbeitnehmer vorgesehen ist; der Bedarf nach ausländischen Führungskräften fällt im kommenden Jahr geringer aus – für diese Berufsgruppe sind maximal 86.799 Arbeitsgenehmigungen bestimmt.

Diese Regelung hat jedoch auch im Jahr 2012 für den durchschnittlichen Leiter einer Repräsentanz bzw. den Geschäftsführer einer Tochter-GmbH in Russland eine geringe Bedeutung, da diese Berufsgruppen zwar von dem Begriff „Führungskräfte“ erfasst werden, jedoch ausdrücklich als „quotenfrei“ gestellt werden.

## 3. Investitionsrecht

**Das Föderale Gesetz „Über Investitionsgesellschaft“ vom 28.11.2011 Nr. 335-FZ tritt am 01.01.2012 in Kraft**

Die neue Rechtsform der Investitionsgesellschaft stellt eine Unterart der einfachen Personengesellschaft dar und wurde in Analogie zur „limited partnership“ im anglosächsischen Raum geschaffen. Der Gesetzgeber hielt ihre Schaffung zum Zwecke der Förderung von Investitionen für geboten.

Die Gründung einer Investitionsgesellschaft infolge des Abschlusses eines notariellen Gesellschaftsvertrages führt nicht zur Gründung einer juristischen Person. Der Gesellschaftsvertrag wird für die Zeit von maximal 15 Jahren abgeschlossen. Eine Investitionsgesellschaft kann nur zum Zwecke des Haltens und Verwaltens sowie des Handelns mit nicht börsennotierten Wertpapieren, Anleihen und anderen Finanzinstrumenten gegründet werden. Sie kann von mindestens zwei, maximal 50 Einzelunternehmern oder juristischen Personen gegründet werden.

Die Gesellschafter werden in zwei Kategorien aufgeteilt: die einfachen und die leitenden Gesellschafter, wobei die leitenden Gesellschafter nur juristische Personen sein können; ausländische juristische Personen können nur dann als leitende Gesellschafter einer Investitionsgesellschaft agieren, wenn sie in Russland eine Betriebsstätte haben. Die Einlagen in die Investitionsgesellschaft müssen grundsätzlich in Geld erbracht werden; Ausnahme stellen die Einlagen der leitenden Gesellschafter dar – diese können auch als Sacheinlage eingebracht werden.

Die Haftung der einfachen Gesellschafter für vertragliche Verbindlichkeiten ist den Unternehmern gegenüber anteilig auf den Einlagebetrag begrenzt; leitende Gesellschafter haften daneben subsidiär unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen. Der in der Wirtschaftspartnerschaft entstehende Gewinn wird pro rata entsprechend den Einlagen der Gesellschafter verteilt; der Gesellschaftsvertrag kann jedoch auch eine abweichende Gewinnverteilung bestimmen.

### **Das Föderale Gesetz „Über Wirtschaftspartnerschaft“ vom 03.12.2011 Nr. 380-FZ tritt am 01.07.2012 in Kraft**

Die Projektfinanzierung durch Venture-Capital war der Hintergrund für die Schaffung einer neuen Mischform zwischen der Kapital- und Personengesellschaften, der sog. Wirtschaftspartnerschaft.

Die Wirtschaftspartnerschaft entsteht als juristische Person mit ihrer Eintragung in das Einheitliche Staatliche Register der juristischen Personen der Russischen Föderation. Die Einlagen in die Partnerschaft können in Geld und als Sacheinlage geleistet werden. Die Partnerschaft haftet nach außen mit ihrem gesamten Vermögen, jeder der Partner - unabhängig davon, ob er als einfacher oder als leitender Partner agiert - haftet nur bis zur Höhe seiner Einlage.

### **Das Föderale Gesetz „Über die territoriale Entwicklung der Russischen Föderation“ soll das Investitionsklima verbessern**

Das Föderale Gesetz vom 03.12.2011 Nr. 392-FZ soll am 05.01.2012 in Kraft treten. Vorgeesehen ist, in bestimmten Regionen der Russischen Föderation langfristig sog. Fördergebiete mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Investitionsmöglichkeiten zu gründen. Den in diesen Gebieten ansässigen Unternehmen wird staatliche Unterstützung in Form von Zuschüssen und Steuervorteilen gewährt.

#### 4. Handelsrecht

**Am 16.12.2011 wurde in Genf nach über mehrere Jahre andauernden Verhandlungen das Protokoll über den Beitritt der Russischen Föderation zur WTO unterzeichnet**

Das russische Parlament muss das Abkommen zum WTO-Beitritt bis Ende Juni 2012 ratifizieren. Die Russische Föderation verpflichtet sich, den Zugang zu den zahlreichen Märkten zu erleichtern und Zölle zu senken. Von der Absenkung von Zolltarifen sowie der geplanten Vereinheitlichung und Vereinfachung von Produktnormen und Zertifizierungen wird auch der deutsch-russische Handel profitieren.

#### 5. Prozessrecht

**Änderung im Gerichtssystem der Russischen Föderation - Errichtung des Arbitragegerichtes für geistiges Eigentum**

Durch das Föderale Gesetz vom 08.12.2011 Nr. 422-FZ wird ein Arbitragegericht für geistiges Eigentum instituiert, das bis zum 01.02.2013 errichtet werden soll. Bei den Arbitragegerichten der Russischen Föderation handelt es sich im Unterscheid zur üblichen Terminusverwendung um staatlichen Gerichte, die – vergleichbar mit den Kammern für Handelssachen in Deutschland – in Russland für Handels- und Gesellschaftsrechtsstreitigkeiten zuständig sind.

In die Zuständigkeit der Arbitragegerichte für geistiges Eigentum fallen Streitigkeiten über

geistige Schutzrechte. Eine weitere Neueinführung ist die Erweiterung der Beteiligten des Arbitrageprozesses; ein weiterer Beteiligter soll der Gutachter sein, der zum Zwecke einer professionellen Einschätzung der Sach- und Rechtslage vom Gericht hinzugezogen werden kann.

#### HERAUSGEBER

Raupach & Wollert-Elmendorff

- Berlin
- Düsseldorf
- Frankfurt am Main
- Hamburg
- Hannover
- München
- Stuttgart

#### unter Mitarbeit von

Rechtsanwältin Tatiana Getman  
Rechtsanwalt Heiko Ramcke

E-Mail Russian Desk: [tgetman@raupach.de](mailto:tgetman@raupach.de)

Web: [www.raupach.de](http://www.raupach.de)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, das Dokument ist mit Sorgfalt erstellt, ist jedoch nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sondern enthält nur wichtige Erläuterungen zu der aktuellen Rechtsentwicklung in Russland.

Raupach & Wollert-Elmendorff Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, deren Partner, Angestellte und Mitarbeiter übernehmen keine Haftung für Schäden, die sich im Vertrauen auf die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen entstehen. Wiedergabe, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber zulässig.